

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. April 1956,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	251 578
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	137 338
Annehmende Stimmen . . . . .	120 239
Verwerfende Stimmen . . . . .	9 341
Ungültige Stimmen . . . . .	27
Leere Stimmen . . . . .	7 731

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über  
die Beteiligung des Staates am Um- und Ausbau der Zürcher  
Tuberkuloseheilstätte Clavadel» wird als vom Volke angenom-  
men erklärt.

Zürich, den 23. April 1956.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
R. Welter.

Der Sekretär:  
E. Gugerli.

## Verordnung

über

**den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst  
und den Konsummilchvertrieb.**

(Vom 12. April 1956.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der Art. 1, 3, 21/25, 34, 40 und 50 des Be-  
schlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte  
und Speisefette vom 29. September 1953,

der Art. 1/5, 7, 12, 14 und 17 der eidgenössischen Verord-  
nung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungs-  
dienst vom 29. Dezember 1954,

des Art. 67 des schweizerischen Milchlieferungsregulativs  
vom 29. Dezember 1954 und

des § 33 des kantonalen Gesetzes betreffend die Förderung  
der Landwirtschaft vom 24. September 1911,

verordnet:

§ 1. Die landwirtschaftliche Schule Strickhof ist die kantonale Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst. Zentralstelle

Der Leiter der Zentralstelle wird durch die Direktion der Volkswirtschaft bezeichnet.

Die Zentralstelle leitet und überwacht den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 29. Dezember 1954.

§ 2. Der Zentralstelle sind zur Durchführung ihrer Aufgaben Milch- und Käsereiinspektoren unterstellt. Inspektoren

Die Inspektoren werden durch die zuständige milchwirtschaftliche Organisation im Einvernehmen und mit der Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft angestellt.

Die Tätigkeit der Inspektoren richtet sich, soweit sie nicht durch die Vorschriften des Bundes geordnet ist, nach einem von der Direktion der Volkswirtschaft zu erlassenden Reglement und nach den Weisungen der Zentralstelle.

§ 3. Die Zentralstelle und die Inspektoren unterstehen der Aufsicht der Direktion der Volkswirtschaft und einer vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Aufsichtskommission von neun Mitgliedern. Aufsicht

Der Direktor der Volkswirtschaft führt den Vorsitz. Der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Der Leiter der Zentralstelle nimmt an den Kommissions-sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4. Bei erstmaligen leichten Verstößen gegen das Milchlieferungsregulativ warnen die Inspektoren oder die Zentralstelle den Fehlbaren. Widerhandlungen

Bei schweren Verstößen verfügen sie die vorübergehende Sperre der Milcheinlieferung und der Milchabnahme bis zur Behebung der Mißstände.

Bei allen Verstößen, die nicht erstmalig und leichter Art sind, erstattet die Zentralstelle der Sanktionskommission und gegebenenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Anzeige.

§ 5. Die Sanktionskommission besteht aus einem neutralen Obmann und je einem Vertreter der Milchproduzenten und der Milchkäufer.

Die Mitglieder der Kommission und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 6. Die Sanktionskommission trifft auf Anzeige der Zentralstelle bei Verstößen gegen das Milchlieferungsregulativ die in Art. 14, Abs. 4, der eidgenössischen Verordnung vom 29. Dezember 1954 vorgesehenen Anordnungen.

Der Verzeigte und der Leiter der Zentralstelle sind vor dem Entscheid anzuhören.

§ 7. Die Anordnungen der milchwirtschaftlichen Kontrollorgane und die Entscheide der Sanktionskommission können vom Betroffenen innert zehn Tagen mit schriftlicher Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst angefochten werden.

§ 8. Die Rekurskommission besteht aus einem neutralen Obmann und je einem Vertreter der Milchproduzenten und der Milchkäufer.

Die Mitglieder der Rekurskommission und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Das Sekretariat wird von einem Beamten der Direktion der Volkswirtschaft besorgt.

§ 9. Die Rekurskommission entscheidet in der Regel auf Grund der Akten.

Sanktions-  
kommission  
a) Bestellung

b) Aufgabe

Rechtsmittel

Rekurs-  
kommission  
a) Bestellung

b) Verfahren

Auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen eines Mitglieders wird ein mündliches Verfahren durchgeführt. Der Rekurrent hat auf Vorladung persönlich zu erscheinen. Der Beizug eines Beistandes ist gestattet.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Sekretär hat beratende Stimme.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 10. Die Direktion der Volkswirtschaft schließt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der zuständigen milchwirtschaftlichen Organisation einen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kontroll- und Beratungsdienstes. Darin ist vorzusehen, daß die zuständige Organisation der Zentralstelle die erforderlichen Milch- und Käseerei-Inspektoren zur Verfügung stellt und ihnen die Mitbenützung der Laboratorien gestattet.

Zusammenarbeit

Die Organe des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes, der Lebensmittelkontrolle und des Veterinärwesens sind im Interesse der Förderung der Milchqualität für eine zweckmäßige Zusammenarbeit besorgt. Verstöße gegen das Milchlieferungsregulativ, die Lebensmittelgesetzgebung oder die Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sind den zuständigen Stellen unverzüglich zu melden.

§ 11. Die Sanktionskommission und die Rekurskommission erheben Gebühren nach der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922.

Gebühren und Ordnungs-  
bußen

Beschlüsse über Ordnungsbußen und Gebühren bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die Gebühren und Ordnungsbußen fallen in die Staatskasse.

§ 12. Die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Sanktionskommission und der Rekurskommission erhalten Sitzungsgelder nach den Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Behörden.

Entschädigung  
der Kommissi-  
onsmitglieder

Entscheidet die Rekurskommission ohne mündliche Verhandlung, so entsprechen fünf Fälle einer Halbtagssitzung.

Kosten § 13. Der Staat trägt die Kosten der Zentralstelle und der Kommissionen.

An die Besoldung der Inspektoren und an deren Auslagen sowie an die Kosten der Benützung von Laboratorien leistet der Staat, soweit sie auf den Kontroll- und Beratungsdienst entfallen und vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden, einen Beitrag von 37 $\frac{1}{2}$  0/0.

Konsummilchvertrieb § 14. Der Vorentscheid über die Milchverkaufsbewilligung und die Bezahlung der Milchkundschaft sowie die Anordnung der Quartiereinteilung im Sinne der Art. 21/25 des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette vom 29. September 1953 obliegt für das Kantonsgebiet der Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst.

Für bestimmte Konsumplätze kann die Direktion der Volkswirtschaft dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement beantragen, die nämliche Befugnis einer geeigneten örtlichen Amtsstelle oder Kommission zu geben.

Vollzug § 15. Der Vollzug obliegt der Direktion der Volkswirtschaft.

Aufhebung bisheriger Vorschriften § 16. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung über das milchwirtschaftliche Inspektorat vom 17. November 1932 aufgehoben.

Inkrafttreten § 17. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 12. April 1956.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
F. Egger. Dr. Isler.